

Statuten des Vereins

*DArtHist Austria – Netzwerk für digitale Kunstgeschichte.
Verein für Wissenschaftsvermittlung und wissenschaftliche Vernetzung*

Stand: 14.11.2019

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen *”DArtHist Austria – Netzwerk für digitale Kunstgeschichte. Verein für Wissenschaftsvermittlung und wissenschaftliche Vernetzung“*.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der nationalen und internationalen Vernetzung von Wissenschaftler_innen und die Schaffung von Vernetzungsangeboten im Bereich der digitalen Kunstgeschichte sowie die Einrichtung von Kommunikationskanälen zur Wissenschaftsvermittlung in eben diesem Bereich. Dabei richtet sich die Kommunikation des Vereins sowohl an die wissenschaftliche Community als auch an die interessierte Öffentlichkeit. Der Verein richtet seinen Fokus auf Forschung im Bereich der digitalen Kunstgeschichte in Österreich. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der BAO (Bundesabgabenordnung).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten ideellen und in Abs. 3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a. Einrichtung und Erhalt einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - a.1 zur Bereitstellung und Archivierung von vergangenen, laufenden und künftigen Forschungsprojekten
 - a.2 zur Unterstützung der Vernetzung von internationalen Wissenschaftler_innen
 - a.3 zur Bereitstellung von Informationen zu Veranstaltungen und Projekten im Bereich digitale Kunstgeschichte
 - b. Herausgabe von Publikationen
 - c. Versammlungen
 - d. Diskussionsabende und Vorträge
 - e. Konferenzen/ Symposien/ Tagungen/ Workshops
 - f. Exkursionen/ Studienreise/ Fachführungen
 - g. Schulungen/ Bildungsangebote/ Weiter- und Fortbildungen
 - h. Ausstellungen
 - i. Kooperationen mit physischen oder juristischen Personen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Subventionen und Förderungen sowie projektbezogen durch Forschungsanträge
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d. Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.)

- e. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f. Sponsorengelder

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende, korrespondierende (außerordentliche) und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können grundsätzlich jede Staatsbürger_innenschaft haben.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Sie haben die Rechte und Pflichten laut § 7.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind jene, die sich zur Zahlung mindestens des doppelten Mitgliedsbeitrages als Unterstützungsbeitrag verpflichten. Sie haben die Rechte und Pflichten laut § 7.
- 4) Korrespondierende (außerordentliche) Mitglieder sind jene, die den Verein und seinen Zweck unterstützen möchten, aber nicht an den regelmäßigen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind nicht wahlberechtigt.
- 5) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Vorstands oder auf Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern; die Bestätigung erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- 2) Die Aufnahme von ordentlichen, unterstützenden und korrespondierenden (außerordentlichen) Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Basis einer vorangehenden Beitrittserklärung des Mitglieds. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, unterstützenden und korrespondierenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer_innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, unterstützender und korrespondierender Mitglieder bis dahin durch die Gründer_innen des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied sich schädlich gegenüber dem Verein oder seinem Zweck verhält. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich bzw. gilt eine Übermittlung via E-Mail jedenfalls als schriftliche Mitteilung.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 4) Die Aberkennung jeder Form von Mitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden, wenn unehrenhafte oder schuldhaftige Handlungen vorliegen, die gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder gerichtet sind. Der erfolgte Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, das gegen diesen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht hat. Die Berufung hat keine Aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, den unterstützenden und den Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine_n schriftlich bevollmächtigte_n Vertreter_in aus.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer_innen einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer_innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der

- wahlberechtigten Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/einer_s Rechnungsprüfer_in/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines_r gerichtlich bestellten Kurators_in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich d.h. postalisch oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/eine_n Rechnungsprüfer_in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine_n gerichtlich bestellte_n Kurator_in (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, die unterstützenden und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine_n Bevollmächtigte_n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der_die Vorsitzende, in dessen_derer Verhinderung sein_e/ihr_e Stellvertreter_in. Wenn auch diese_r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer_innen;
- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer_innen;

- 3) Entlastung des Vorstands;
- 4) Festsetzung der Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder, soweit nicht der Vorstand gemäß § 12 Abs 6 (für Änderungen der Mitgliedbeiträge um höchstens 25 %) zuständig ist;
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 8) Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte und Pläne des Vereins
- 9) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Ebenso sind die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse anzuführen. Das Protokoll ist von der_ dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen; ist der_ die Schriftführer_in verhindert, wird er von einem anderen, von der_ dem Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern. Er hat zwingend zu beinhalten: die_ den Vorsitzende_n, den_ die Schriftführer_in, den_ die Kassier_in und die_ den Datenschutzbeauftragte_n sowie ihre allfälligen Stellvertreter_innen. Der Vorstand entscheidet selbst über die Besetzung der einzelnen Ämter.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede_r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators_einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird von der_ dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem_ seiner Stellvertreter_in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese_r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des_ der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der_ die Vorsitzende, bei Verhinderung sein_e Stellvertreter_in. Ist auch diese_r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann bei nachweislichem Fehlverhalten jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Wenn der Vorstand nur aus vier Mitgliedern besteht, wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines_r Nachfolgers_in wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Änderung der Mitgliedsbeiträge um höchstens 25 %;
- 7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, unterstützenden und korrespondierenden Vereinsmitgliedern;
- 8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 10) Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
- 11) Der Vorstand muss mindestens einmal pro Quartal eine Vorstandssitzung abhalten. Die Teilnahme an diesen Sitzungen ist für die Vorstandsmitglieder verpflichtend.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der_ die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der_ die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der_ die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des_ der Vorsitzenden und des Kassiers_ der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Der Vorstand kann per Beschluss einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Geschäftsführung hinsichtlich einzelner oder mehrerer Geschäftsführungsmaßnahmen und/oder Arten von Geschäftsführungsmaßnahmen übertragen und solche Geschäftsführungszuständigkeiten einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder auch jederzeit per Beschluss widerrufen oder abändern.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der_ die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der_ die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7) Der_ die Schriftführer_in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 8) Der_ die Kassier_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des_ der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers_ der Kassierin ihre Stellvertreter_innen bzw. ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14: Rechnungsprüfer_in

- 1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat auf Anfrage den Rechnungsprüfer_innen jederzeit die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei wahlberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein

Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter_innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen und von allen Schiedsgerichtmitgliedern zu unterfertigen.

§ 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit (siehe § 9.8) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 19: Gerichtsstand und Haftung

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vereinsverhältnis erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Wien. Für die Haftung gilt die jeweils gültige Regelung des österreichischen Vereinsgesetzes.